

## Hinweise für die Nutzung einer StabiBox

1. Die Staatsbibliothek zu Berlin (SBB) stellt ihren Nutzerinnen und Nutzern im Haus Potsdamer Straße und im Haus Unter den Linden abschließbare StabiBoxen zur Verfügung, die kostenlos in Anspruch genommen werden können (s. Hausordnung § 4 „Schließfächer“). Die Höchstmietdauer einer StabiBox im Haus Potsdamer Straße beträgt 6 Monate, eine Verlängerung um weitere 3 Monate ist möglich. Die Höchstmietdauer einer StabiBox im Haus Unter den Linden beträgt 3 Monate, eine Verlängerung ist nicht möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Miete einer StabiBox.
2. Die Antragstellung für die Nutzung erfolgt durch ein Buchungssystem auf der Homepage der SBB. Zur Ausgabe des Schlüssels muss die Buchungsbestätigung und ggf. der Bibliotheksausweis in den ausgebenden Stellen vorgezeigt werden.
3. Die StabiBox dient zur Aufbewahrung von entliehenen und eigenen Medien sowie Arbeitsmaterialien. Die Aufbewahrung gefährlicher Stoffe, verderblicher Waren und Behältern mit fettigen oder flüssigen Inhalten ist untersagt. In beiden Häusern ist es nicht gestattet, Medien aus dem Präsenzbestand der SBB in der StabiBox aufzubewahren. Im Haus Potsdamer Straße dürfen in der StabiBox zudem keine Medien aufbewahrt werden, die für die Nutzung im Lesesaal entliehen sind. Im Haus Unter den Linden bleibt die StabiBox während der gesamten Mietdauer neben dem zugehörigen Arbeitsplatz stehen. Die SBB behält sich ein Kontrollrecht der StabiBoxen vor (s. Hausordnung § 2 „Besondere Bestimmungen für die Benutzungs-, Ausstellungs- und Veranstaltungsbereiche“).
4. Der Verlust eines Schlüssels ist der Ausgabestelle unverzüglich anzuzeigen. Für den Schlüsselverlust wird eine Verwaltungsgebühr (s. Entgeltliste „Sonstige Entgelte“) erhoben. Wird die Gebühr nicht sofort entrichtet, wird das Bibliothekskonto mit dem Betrag belastet.
5. Bei Abgabe eines Schlüssels ohne den Schlüsselanhänger wird für den Verlust des Anhängers ebenfalls eine Verwaltungsgebühr erhoben (s. Entgeltliste „Sonstige Entgelte“).
6. Mit Überschreiten der Nutzungsfrist kann eine Sperrung des Bibliothekskontos und eine Räumung der StabiBox durch das Bibliothekspersonal erfolgen. Über die Kontosperrung und die Räumung erfolgt eine schriftliche oder elektronische Information. Der Inhalt der Box wird von der SBB nach den verwaltungsüblichen Richtlinien verwahrt. Bücher aus dem Besitz anderer Bibliotheken werden dorthin zurückgegeben.
7. Es besteht die Verpflichtung, auch nach einer Räumung durch die SBB den Schlüssel zurückzugeben bzw. bei verspäteter Rückgabe gegebenenfalls die Verwaltungsgebühr für den Schlüsselverlust zu begleichen.
8. Hinsichtlich der Haftung für den Inhalt der Schließfächer gilt § 5 („Haftungsausschluss“ der Hausordnung).
9. Die StabiBox ist nach Beendigung der Mietdauer in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Eine Reinigung der Box durch das Reinigungspersonal ist nach der Schlüsselerückgabe nicht vorgesehen.